

Vereinsatzung des Kammerchores BeneCantemus Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein (für „Verein“ steht in den folgenden Passagen häufig das Wort „Chor“) führt den Namen „Kammerchor BeneCantemus Berlin“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Kammerchor BeneCantemus Berlin e. V.“
- (3) Der Chor hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Selbstlosigkeit

- (1) Zweck des Chores ist die Erarbeitung, Aufführung und Pflege von Chormusik. Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese liegen insbesondere in der Darbietung des Chorgesanges, musikalischer Entfaltung und der Mitgestaltung der kulturellen Landschaft.
- (2) Der Chor ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erzielung von Gewinnen wird nicht angestrebt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Insbesondere erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Chores.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Der Chor besteht aus
 - a) aktiven, singenden Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
- (2) Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr sein, die schriftlich gegenüber dem Vorstand einen formlosen Aufnahmeantrag stellt, eine Eignungsprüfung besteht und die vorliegende Satzung in vollem Umfang anerkennt und einhält. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand nach durchgeführter Eignungsprüfung durch den Chorleiter oder eine von ihm beauftragte Person. Eine Aufnahme gegen das Votum des Chorleiters hinsichtlich der musikalischen Eignung ist unzulässig. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist durch den Chorvorstand zu begründen. Chormitglieder sind Vereinsmitglieder.
- (3) Jedes aktive Mitglied hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist durch die Mitgliederversammlung festzulegen oder zu ändern. Der Vorstand hat das Recht, für einzelne Mitglieder auf formlosen Antrag eine Beitragsermäßigung zu gewähren.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Chores unterstützt, ohne im Sinne von Absatz (2) im Chor aktiv zu sein. Förderndes Mitglied wird, wer schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins seinen Beitritt als förderndes Mitglied erklärt. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Höhe des Förderbeitrages liegt im Ermessen des Fördermitglieds und kann auch aus Sachspenden bestehen. Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mindestbeitrag für Fördermitglieder festlegen. Die

Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Förderbeiträge besteht nicht.

- (5) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht bezahlt wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt und eine rechtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder haben das Recht
- a) zur Anregung von Vorschlägen in allen den Chor betreffenden Angelegenheiten,
 - b) zu wählen und gewählt zu werden,
 - c) bei allen ihre Person betreffenden Entscheidungen anwesend zu sein und gehört zu werden.
- (2) Aktive Mitglieder haben die Pflicht
- a) durch aktive Teilnahme an Proben und Konzerten die Bewältigung der künstlerischen Aufgaben mit zu gewährleisten,
 - b) den auf der Mitgliederversammlung festgelegten regelmäßigen Beitrag pro Monat zu entrichten,
 - c) das Choreigentum pfleglich zu behandeln.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest (§ 3 Abs. 3, 4). Sie wählt den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand sowie zwei Rechnungsprüfer für die Zeit von 2 Jahren, genehmigt die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand. Weiterhin fasst sie Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Berufung im Falle des Ausschlusses von Mitgliedern und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Hierzu lädt der Vorstand alle Mitglieder in Textform mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform vorliegen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn mindestens 8 Mitglieder es verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vereinsausschluss erfordert die Stimmen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind hierbei in die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen einzuberechnen.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder eine der von der Wahl direkt betroffenen Personen es verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der versammlungsleitenden und der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, Namen der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Eine Abschrift soll jedem Chormitglied zugänglich gemacht werden.

§ 7 Chorvorstand

- (1) Der Chorvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
 - c) dem Chorleiter/ der Chorleiterin
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Schatzmeister(in)

- (5) Der Chorleiter wird für die Dauer seiner Tätigkeit durch den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand berufen.
- (6) Der geschäftsführende sowie der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, einzeln gewählt. Abweichungen hinsichtlich der Amtsdauer sind vor der Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (7) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer der ausgeschiedenen eine nachfolgende Person wählen.
- (9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden entscheidend.
- (10) Der Vorstand haftet nicht für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstehen. Den Grad der Fahrlässigkeit stellt die Mitgliederversammlung fest.
- (11) Neben dem Vorstand können für gewisse Geschäfte besondere Vertretende durch den Vorstand bestellt werden. Die Vertretungsmacht dieser Person erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 6 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chorverband Berlin e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft. Diese Satzung des Kammerchores BeneCantemus Berlin e.V. wurde durch die Gründungsversammlung am 11.06.2020 beschlossen.